

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-6224 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7165/1-Pr 1/88

2823/AB

1988 -12- 21

zu 2844/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2844/J-NR/1988

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pablé, Dr. Ofner, Dr. Gugerbauer, Dr. Dillersberger, Motter (2844/J), betreffend Höhe des Schmerzensgeldes, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

In den vergangenen Jahren wurden von den Gerichten - soweit feststellbar - Schmerzensgeldansprüche bis zu einer Höhe von 1,200.000 S zugesprochen. Es handelt sich um folgende Entscheidungen:

A. Schmerzensgeldzuspruch von 1,200.000 S:

1. OLG Linz 16.3.1988, 3 R 1/88

Sachverhalt: Die Klägerin erlitt als Folge eines Verkehrsunfalles eine Querschnittlähmung vom 5. Halswirbel abwärts und kann nur noch den Kopf und "körpernahe" Teile der Arme bewegen. Sie erhielt eine Teilzahlung eines Schmerzensgeldes von 350.000 S und begehrte ein weiteres Schmerzensgeld von 850.000 S, das ihr mit Urteil des LG Salzburg vom 20.10.1987, 2 Cg 256/84, zugesprochen wurde. Das OLG Linz hat der Berufung der Beklagten nicht Folge gegeben; der OGH hat die Revision als unzulässig zurückgewiesen, weil keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vorgelegen ist.

- 2 -

B. Schmerzensgeldzuspruch von 1 Mill. S:2. OGH 3.12.1985, 5 Ob 608/84

Sachverhalt: Der Kläger - ein minderjähriges Kind - befand sich mit Verdacht auf Mumpsmeningitis in der Infektionsabteilung der Universitätskinderklinik in Graz. Als das Kind im Zug einer von einer Schwesternschülerin überwachten Inhalationsbehandlung einen Erstickungsanfall als Folge der schwer erkennbaren Epiglottitis acuta erlitt, unterließ es die diensthabende Oberärztin, im Zug der von ihr eingeleiteten Behandlung rechtzeitig zielführende intensivmedizinische Hilfe herbeizuholen, wodurch es bei dem Kind zu einer schweren Schädigung des Mittelhirnes kam. Sie führt ein weitgehendes vegetatives Leben weit unter dem eines "intelligenten Tieres".

Das klagende Kind beehrte 1,500.000 S an Schmerzensgeld, das das LGZ Graz mit Urteil vom 30.12.1983, 23 Cg 305/82, zusprach; das OLG Graz gab der Berufung der beklagten Partei mit Urteil vom 28.6.1984, 7 R 62/84, nicht Folge. Der OGH setzte das Schmerzensgeld auf 1 Mill.S herab.

Rechtliche Würdigung: Es kommt nicht auf die einzelnen Tage des Schmerzempfindens, sondern im Zug einer Gesamtbeurteilung - auf die Vernichtung der menschlichen Persönlichkeit des Klägers an.

3. OGH 10.7.1986, 8 Ob 20/86

Sachverhalt: Der Kläger wurde als Fußgänger von einem Kraftfahrzeug niedergestoßen. Er erlitt einen Schädelbruch und als Folge ein "apallisches Syndrom", das bedeutet, daß der Kranke wach ist, aber mit seiner Umwelt nicht in Verbindung treten kann. Er kann nicht kauen, trinken oder schlucken und Schmerz nur durch Tränenfluß oder Schweißausbruch anzeigen.

- 3 -

Der Kläger begehrte Schmerzensgeld in der Höhe von 1,200.000 S; das LGZ Wien ging in seinem Urteil vom 14.6.1985, 40a Cg 221/81, von einem Schmerzensgeld in der Höhe von 1 Mill S aus. Das OLG Wien ging in seinem Urteil vom 5.12.1985, 15 R 266/85, von einem Schmerzensgeld in der Höhe von 1,200.000 S aus und sprach unter Berücksichtigung einer Schadensteilung im Verhältnis von 1:1 und einer Teilzahlung von 100.000 S dem Kläger einen Betrag von 500.000 S zu. Der OGH setzte die Höhe des Schmerzensgeldes auf 1 Mill S herab und sprach dem Kläger - unter Berücksichtigung der bereits erwähnten Teilzahlung von 100.000 S und in Anerkennung der Schadensteilung - 400.000 S zu.

Rechtliche Beurteilung:

Der OGH geht davon aus, der Kläger habe "unter Verletzungsfolgen zu leiden, die sicher zu den schwersten gehören, die man sich vorstellen kann. Dabei stehen nicht die körperlichen Verletzungen im Vordergrund, sondern die Tatsache, daß der zur Unfallzeit im 38. Lebensjahr stehende Kläger in seiner Persönlichkeit bleibend in schwerster Weise beeinträchtigt wurde".

4. OGH 27.1.1987, 2 Ob 4/87

Sachverhalt: Die Klägerin erlitt als Folge eines Verkehrsunfalles eine Querschnittlähmung vom Hals abwärts. Sie kann nur "körpernahe" Teile der Arme bewegen. Sie erleidet etwa einmal täglich zwei bis drei Minuten lang Krämpfe, wobei die Verarbeitung der Schmerzen jeweils fünf bis zehn Minuten dauert.

Das LGZ Graz sprach mit Urteil vom 15.7.1986, 25 Cg 169/85, zusätzlich zu einem bereits zuerkannten Schmerzensgeld von 790.000 S, einen weiteren Schmerzensgeldbetrag von 410.000 S, somit ein Schmerzensgeld von insgesamt

- 4 -

1,200.000 S, zu. Das OLG Graz setzte mit Urteil vom 6.10.1986, 2 R 136/86, das Schmerzensgeld auf 1 Mill. S herab. Der OGH bestätigte dieses Urteil.

Rechtliche Würdigung: Der OGH ging davon aus, daß bisher noch kein über 900.000 S hinausgehendes Schmerzensgeld für Querschnittlähmung zugesprochen worden sei, jedoch die Querschnittlähmung der Klägerin noch schwerwiegendere Folgen aufweist, als die bisher entschiedenen Fälle. Schmerzensgeld in der Höhe von 1 Mill. S habe der OGH bisher nur bei Verletzten, die ein "apallisches Syndrom" erlitten hätten, zugesprochen.

5. OGH 15.3.1988, 2 Ob 15/88

Sachverhalt: Die Klägerin wurde als Radfahrerin von einem PKW niedergestoßen. Sie erlitt eine Querschnittlähmung vom Hals abwärts. Nach einer umfangreichen Behandlung sind Arme und Beine teilweise gelähmt. Sie kann mit durch fremde Hilfe an ihr zu befestigenden Stützkrücken etwa 200 m gehen und sich ohne fremde Hilfe von einem Stuhl ins Bett und umgekehrt bewegen.

Die Klägerin beehrte 1,500.000 S an Schmerzensgeld und eine Schmerzensgeldrente von monatlich 5.000 S. Das LG St.Pölten sprach mit Urteil vom 29.4.1987, 2 Cg 359/85, ein Schmerzensgeld von 1,300.000 S und die beehrte Schmerzensgeldrente zu. Das OLG Wien wies mit Urteil vom 9.9.1987, 16 R 166/87, das Schmerzensgeldrentenbegehren und den über 1 Mill. S hinausgehenden Schmerzensgeldanspruch ab. Der OGH bestätigte dieses Urteil.

Die rechtliche Würdigung war im wesentlichen gleich wie in der zu 4. angeführten Entscheidung.

- 5 -

6. OLG Innsbruck 19.3.1985, 2 R 23/85

Die Klägerin - ein minderjähriges Kind - erlitt als Folge eines Verkehrsunfalles umfangreiche Brüche und eine Querschnittslähmung ab dem Brustwirbelbereich. Ihre Beine sind gelähmt. Die Klägerin beehrte ein Schmerzensgeld von 1,200.000 S. Das LG Innsbruck gab mit Urteil vom 25.10.1984, 8 Cg 743/82, dem Begehren folge. Das OLG setze den Schmerzensgeldanspruch auf 1 Mill S herab.

Rechtliche Würdigung: Das OLG Innsbruck war der Ansicht, daß die Obergrenze bei der Bemessung des Schmerzensgeldes bei 1 Mill. S liege.

7. OLG Graz, 12.5.1982, 4 R 68/82

Sachverhalt: Der Kläger unterzog sich im Sommer 1978 im Landeskrankenhaus Bruck an der Mur einer Lipomoperation, bei der ein Narkosezwischenfall mit Atemstillstand auftrat. Hiedurch erlitt der Kläger eine Hirnschädigung mit weitestgehendem Persönlichkeitsverlust und weist die geistigen Leistungsfähigkeiten eines 4 bis 5 Jahre alten Kindes auf.

Der Kläger beehrte 1 Mill S Schmerzensgeld. Das KG Leoben sprach mit Urteil vom 30.4.1981, 5 Cg 354/79, 500.000 S an Schmerzensgeld zu. Das OLG Graz erhöhte den Schmerzensgeldanspruch auf 1 Mill. S.

Rechtliche Würdigung: Das OLG Graz vertrat - unter Berufung auf eine diesbezügliche Rechtsmeinung des OGH - die Ansicht, daß der beehrte Schmerzensgelddbetrag von 1 Mill. S nicht überhöht sei.

C. Schmerzensgeldzuspruch von 900.000 S8. OGH 29.10.1985, 2 Ob 22/85

Sachverhalt: Der Kläger, ein Schadenshilfsverein, erhielt eine Forderung des Manfred P. abgetreten. Dieser erlitt als Folge eines Verkehrsunfalles eine vollständige Querschnittslähmung ab dem Brustwirbelbereich, umfangreiche Brüche und ein Schädelhirntrauma. Die Arme sind durch Brüche deformiert. Er kann nur noch leichte Arbeiten im Sitzen durchführen.

Der Kläger begehrte ein Schmerzensgeld von 1,200.000 S. Im Berufungsverfahren sprach das OLG Graz mit Urteil vom 19.2.1985, 1 R 218/84, dem Kläger ein Schmerzensgeld von 800.000 S zu. Der OGH erhöhte das Schmerzensgeld auf 900.000 S.

Rechtliche Würdigung. Der OGH ging davon aus, daß durch die zahlreichen Brüche auch für die Schmerzensgeldbemessung maßgebliche Bewegungseinschränkungen des Oberkörpers und der Arme vorlägen.

9. OGH 19.12.1985, 8 Ob 69/85

Sachverhalt: Der Kläger - ein minderjähriges Kind - erlitt bei einem Verkehrsunfall einen offenen Schädelbruch mit ausgedehnten Hirnkontusionen, einem Hinödem und einer Erblindung des rechten Auges sowie zahlreiche Brüche und Sehnenverletzungen. Es kam zu einem apallischen Syndrom, doch kann der Kläger Beziehungen zur Außenwelt herstellen. Er versteht, was gesprochen wird, aber er kann nicht gehen. Seine rechte Hand ist gelähmt. Seine geistige Leistung wird immer der eines Kindes im Vorschulalter entsprechen. Der Kläger begehrte 1,200.000 S an Schmerzensgeld. Das KG Ried im Innkreis sprach mit Urteil vom

- 7 -

7.1.1985, 2 Cg 193/84, dies auch zu. Das OLG Linz setzte mit Urteil vom 3.7.1985, 2 R 74/85 das Schmerzensgeld auf 1 Mill. S herab.

Der OGH setzte den Schmerzensgeldzuspruch erneut - auf 900.000 S - herab.

Rechtliche Würdigung: Der OGH war der Meinung, daß eine Überschreitung der bisherigen Höchstgrenze (zum Zeitpunkt der E des OGH: 900.000 S) weder im Hinblick auf die Geldwertverdünnung noch auf die Schwere der Verletzungsfolgen gerechtfertigt gewesen sei.

10. OGH 10.2.1987, 2 Ob 3/87

Sachverhalt: Der Kläger erlitt durch einen Verkehrsunfall als Lenker eines Motorrades eine Gehirnerschütterung, eine Gehirnuquetschung und eine Querschnittlähmung zwischen Brust- und Lendenwirbel. Seine Beine sind im wesentlichen gelähmt. Weiter erlitt der Kläger mehrere Brüche und einen Zwerchfellriß.

Der Kläger begehrte 900.000 S an Schmerzensgeld, die das LG Feldkirch mit Urteil vom 20.12.1985, 7 a Cg 4511/83, zuerkannte. Das OLG Innsbruck - mit Urteil vom 14.7.1986, 2 R 94/86 und der OGH bestätigten diesen Schmerzensgeldzuspruch.

Rechtliche Würdigung: Der OGH verglich das Schmerzensgeldbegehren mit den bis dahin erfolgten Zusprüchen - insbesondere mit dem zu 4. behandelten Fall.

20. Dezember 1988

